

Österreichisches Patentamt

Information zur Gebührenzahlung

Kontoinformation

Alle an das Österreichische Patentamt zu zahlenden Gebühren haben auf das

PSK Konto Nr. 5 160 000 BLZ 60 000

zu ergehen. Bei Zahlungen aus dem Ausland geben Sie bitte unseren BIC-Code OPSKATWW und die IBAN-Nr. AT36 6000 0000 0516 0000 an.

Gebühren sind abzugsfrei (in- und ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Einzahlers) einzuzahlen.

Angabe des Verwendungszwecks

Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen ist im Feld „Verwendungszweck“ grundsätzlich das **Aktenzeichen** (Buchstabenkürzel und Nummer/Jahr) **und die Art der Gebühr** (z.B. Übertragungsgebühr, Jahresgebühr, Erneuerungsgebühr) anzugeben.

Sie können das Aktenzeichen¹ dem letzten amtlichen Schreiben entnehmen.

Beispiel zur Angabe im Feld „Verwendungszweck“ (Übertragung):

GM 123/2000 Übertragungsgebühr

Falls das Aktenzeichen nicht bekannt ist

Anmeldegebühren:

Bei Anmeldungen ist die **sofortige Zahlung** der Anmeldegebühr **nicht zulässig**.

Das Österreichische Patentamt übermittelt Ihnen eine **Eingangsbestätigung** mit einer Gebühreninformation und einen Zahlschein mit aufgedrucktem Aktenzeichen samt Zahlungszweck.

Es ist nur eine Registernummer bekannt:


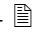
Wird statt dem Aktenzeichen eine **Registernummer** angegeben, **muss auch die Schutzrechtsart** angeführt werden.

Bei der Angabe der Registernummer verwenden Sie bitte die Abkürzungen GM.

Beispiel (Jahresgebühr):

GM 2845 Jahresgebühr

Bitte beachten Sie auch in Zukunft unsere Webseite **www.patentamt.at**, auf der - wenn erforderlich - ergänzende Informationen zu diesem Thema veröffentlicht werden.

Auf unserer WEB-Site können Sie auch unter  Service -  Onlineabfragen eine kostenlose Information über die nächstfällige Jahres- oder Erneuerungsgebühr zu Ihrem konkreten Schutzrecht abrufen.

¹ In Schreiben des Österreichischen Patentamts ist auch eine **Geschäftszahl** (GZ) angeführt. Das **Aktenzeichen** (AZ) ist Bestandteil dieser Geschäftszahl:

z.B: die **Geschäftszahl GM 123/2000 - 4** gehört zum **Aktenzeichen GM 123/2000**

Österreichisches Patentamt
Gebühren in Gebrauchsmusterangelegenheiten (Stand 1.1.2004)

Gebühren für die Anmeldung

Die Gebühren für die Anmeldung dürfen erst nach Zugang einer Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Anmeldegebühr 50 €

Im Falle der Beanspruchung mehrerer Prioritäten ergibt sich die Anmeldegebühr durch Multiplikation der einfachen Anmeldegebühr mit der Anzahl der beanspruchten Prioritäten.
z.B.: Bei drei beanspruchten Prioritäten ist die dreifache Anmeldegebühr (150 €) zu bezahlen.

Im Falle eines Antrags auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters ist mit der Anmeldegebühr eine Zuschlagsgebühr und die Veröffentlichungsgebühr zu zahlen (gesamt also **172 €** - plus 50 € je Priorität ab der zweiten P.)

Zuschlagsgebühr 50 €
Veröffentlichungsgebühr siehe sonstige Gebühren

Schriftengebühren

Mit Abschluss des Verfahrens werden zusätzlich Schriftengebühren (früher Stempelgebühren) fällig.
Diese dürfen erst nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung gezahlt werden!

Sonstige Gebühren:

Veröffentlichungsgebühr 72 €

Übertragung einer Gebrauchsmusteranmeldung / eines Gebrauchsmusters (unter Lebenden) 58 €

Beschwerde..... 65 €

Antrag vor der Nichtigkeitsabteilung 210 €

Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat..... 319 €

JAHRESGEBÜHREN

für das	2.	Jahr	43 €
"	3.	"	65 €
"	4.	"	87 €
"	5.	"	109 €
"	6.	"	130 €
"	7.	"	152 €
"	8.	"	174 €
"	9.	"	196 €
"	10.	"	218 €

Anstelle der Jahresgebühren können auch folgende Pauschalgebühren gezahlt werden:

1. Pauschalgebühr
(anstelle der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das 5. Jahr) 261 €
2. Pauschalgebühr
(anstelle der Jahresgebühren für das 6. bis 10. Jahr) 784 €